

# Relevante Kriterien für die Planung

## 1 Zweck der Beleuchtung

Innerhalb geschlossener Ortschaften haben die Gemeinden nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten, wenn das dringend erforderlich ist (Art. 51 Abs. 1 BayStrWG). Außerhalb geschlossener Ortschaften kann auf die Beleuchtung öffentlicher Straßen jedoch verzichtet werden, es sei denn, ihre **Notwendigkeit** ist eindeutig gegeben. Auf Art. 11a Satz 3 BayNatSchG wird verwiesen. Licht als Dekoration im Außenbereich sollte hinterfragt werden, aber auch im Bereich von Parks, Grünanlagen, Gärten und an Teichen.

Ein **eigenes Konzept** sollte bei Neuinstallationen oder Umrüstung von Lichtquellen den Zweck der Beleuchtung genau beschreiben. Hierzu sollte z. B. bei Straßenbeleuchtungen vor der Planung das tatsächliche Verkehrsaufkommen **in der Dunkelphase** ermittelt werden. Ferner sollte die **zeitliche und örtliche Steuerung** der Beleuchtungs- oder Lichtstärke dargestellt werden (siehe Grundsätze 2 bis 4).



### Nachtaktive Insektenfresser:

Auch nachtaktiven, Insekten fressenden Tieren wie Fledermäusen oder Igel n schadet eine zu starke Beleuchtung. Sie meiden angestrahlte Flächen und Objekte; dadurch verkleinert sich ihr Lebensraum.

Tatsächlich gibt es in Bayern innerhalb geschlossener Ortschaften eine Beleuchtungspflicht. Bayern stellt hier neben Berlin eine Ausnahme dar. In Art. 51 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes heißt es:

„Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben die Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten“

**Aus Art. 51 ergibt sich jedoch keine Pflicht zur flächendeckenden, dauerhaften Beleuchtung!**

Erstens steht die Beleuchtung unter dem Vorbehalt der kommunalen Haushaltsplanung („Leistungsfähigkeit“). Abschalten und Reduzieren spart Geld und Ressourcen.

Zweitens dient die Beleuchtung der öffentlichen Sicherheit. Das bedeutet, dass Beleuchtungen, die keinen Zugewinn für den Schutz von Leib und Leben bieten und gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen (Nachlandschaften, Habitate, Individuen) hervorrufen, nicht gefordert sind.

## Relevante Kriterien für die Planung

Die Neuinstallation von Beleuchtungen oder die Umrüstung veralteter Beleuchtungsanlagen auf moderne LED-Leuchten birgt Gefahren für eine weiter zunehmende Lichtverschmutzung, weil moderne und effiziente Leuchten bei gleicher Leistung eine stärkere Ausleuchtung erzielen.

Bei der Wahl und Montage der Leuchten sollten folgende fünf Grundsätze Beachtung finden:

### Fünf Grundsätze für künstliche Beleuchtung

- 1 Licht zweckgebunden einsetzen, d. h. nur wenn tatsächlich notwendig.
- 2 Lichtintensität sinnvoll begrenzen.
- 3 Licht nur auf die Nutzfläche lenken.
- 4 Licht nicht dauerhaft einschalten, sondern nur, wenn es benötigt wird.
- 5 Lichtfarbe mit geringstmöglichem Blauanteil verwenden.

Es wird empfohlen, für die gesamte Kommune ein übergreifendes Beleuchtungskonzept zu erstellen, damit die Bedürfnisse des Menschen und aller anderen Organismen überall optimal erfüllt werden. Damit können auch Kosten und Energie eingespart werden.